

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZA 21/87

in der Familiensache

Edith M [REDACTED] geb. Me [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],
K [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]. -

gegen

Martin Alfons M [REDACTED], F [REDACTED]-E [REDACTED]-Straße [REDACTED],
D [REDACTED],

Antragsteller und
Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED]. -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 3. Februar 1988

beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Pro-
zeßkostenhilfe für eine Revision gegen
das Urteil des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe - 18. Zivilsenat in Freiburg (Fami-
liensenat) - vom 29. September 1987 wird
abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechts-
verfolgung keine hinreichende Aussicht
auf Erfolg bietet.

Die Beurteilung, mit rund 3 1/2 Jahren
bis zur Zustellung des Scheidungsantrages
sei die Ehe der Parteien noch im Sinne
des § 1579 Nr. 1 BGB "von kurzer Dauer"
gewesen, begegnet unter den festgestell-
ten besonderen Umständen des Falles kei-
nen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
Das angefochtene Urteil läßt erkennen,
daß das Berufungsgericht auch die Mög-
lichkeit geprüft hat, den Unterhaltsan-
spruch der Antragsgegnerin gemäß § 1579
BGB nicht vollständig auszuschließen,

14

- 3 -

sondern nur herabzusetzen oder zeitlich
zu begrenzen; davon hat es rechtsfehler-
frei keinen Gebrauch gemacht.

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)